

AMTSBLATT

Der Stadt Isselburg



50. Jahrgang

Ausgabe 10/2026

Erscheinungstag: 18.02.2026

INHALTSÜBERSICHT

Isselburg, den 18.02.2026

Nr.	Gegenstand	Seite
1.	Öffentliche Bekanntmachung der Satzung vom 10.12.2025 zur Anpassung der Hauptsatzung der Stadt Isselburg nebst Bekanntmachungsanordnung vom 17.02.2026	2-10

Das Amtsblatt ist auch einzeln bei der Stadtverwaltung – Fachbereich 1- Minervastraße 12 zu beziehen.
Abonnementbestellungen sind nicht möglich.

Herausgeber: Stadt Isselburg – Der Bürgermeister-



Öffentliche Bekanntmachung

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618), hat der Rat der Stadt Isselburg am 10.12.2025 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende Hauptsatzung beschlossen.

Bekanntmachungsanordnung

Die o.g. Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Isselburg gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, aus denen sich der Mangel ergibt.

Isselburg, 17.02.2026


Michael Carbanje
Bürgermeister



Satzung vom 10.12.2025 zur Anpassung der Hauptsatzung der Stadt Isselburg

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618), hat der Rat der Stadt Isselburg am 10.12.2025 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende Hauptsatzung beschlossen.

§ 1

Name, Bezeichnung, Gebiet

- (1) Die Stadt Isselburg wurde durch Zusammenschluss der bisherigen Städte Anholt, Isselburg und Werth sowie der Gemeinden Heelden, Herzebocholt und Vehlingen sowie einem Gebietsteil von Wertherbruch aufgrund des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Münster/Hamm (Münster/Hamm-Gesetz) vom 9. Juli 1974 (GV. NW S. 416) zum 1. Januar 1975 gebildet.
- (2) Das Stadtgebiet umfasst 42,74 Quadratkilometer.

§ 2

Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Der Stadt Isselburg ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten Münster vom 20. Juli 1976 das Recht zur Führung eines Wappens, einer Flagge, eines Banners und eines Dienstsiegels verliehen worden.
- (2) Beschreibung des Wappens:
In Rot über einer gezinnten silbernen (weißen) Mauer ein zinnbekröntes weißes Gebäude mit Spitzdach und Laterne, das Dach beseitet von zwei silbernen (weißen) Mauerankern.
- (3) Beschreibung der Flagge:
Von Rot zu Weiß im Verhältnis 1 : 3 : 1 längsgestreift, in der Mitte der mittleren Bahn der Wappenschild der Stadt.
- (4) Beschreibung des Banners:
Von Rot zu Weiß im Verhältnis 1 : 3 : 1 längsgestreift, in der oberen Hälfte der mittleren Bahn der Wappenschild der Stadt.
- (5) Beschreibung des Dienstsiegels:
Das Siegel zeigt den Wappenschild der Stadt und führt im Siegelrund in Großbuchstaben die Umschrift STADT ISSELBURG.



§ 3

Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Diese soll mit 20 v.H. der tariflichen Wochenarbeitszeit für den Bereich Gleichstellung tätig sein.
- (2) Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Absatz 1 Landesgleichstellungsgesetz (LGG).
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt insbesondere bei der Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans mit.
- (4) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 3 rechtzeitig und umfassend.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin vorab zu informieren. Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin bzw. bei Ausschusssitzungen dem/der Ausschussvorsitzenden.
- (6) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.
- (7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 4

Bildaufnahmen / Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Dieses Recht umfasst nicht die Anfertigung von Bildaufnahmen von Zuhörern / Zuhörerinnen oder Verwaltungsbediensteten mit Ausnahme des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin und der Beigeordneten (§ 69 GO NRW).



- (2) Über das Vorliegen einer Gefährdung der Ordnung der Sitzung entscheidet der Bürgermeister / die Bürgermeisterin oder seine / ihre Vertretung bei der Sitzungsleitung. Eine Gefährdung der Ordnung der Sitzung liegt insbesondere vor, wenn
1. durch die Anfertigung von Bildaufnahmen Ratsmitglieder, Zuhörer / Zuhörerinnen oder Verwaltungsbedienstete nicht nur unwesentlich gestört werden (z.B. Geräusche, Blitzlichteinsatz),
 2. durch die Anfertigung von Bildaufnahmen die Würde des Plenums bei besonderen Anlässen beeinträchtigt wird (z.B. bei Gedenkminuten) oder
 3. durch die Anfertigung von Bildaufnahmen die Persönlichkeitsrechte der abgebildeten Personen in erheblicher Weise betroffen sind (z.B. verdeckte Bildaufnahmen, Bildaufnahmen in besonders emotionalisierten Situationen).
- (3) Film- und Tonaufnahmen von den Ratsmitgliedern mit dem Ziel der Veröffentlichung sind in öffentlicher Sitzung zum Zwecke der Direktübertragung und/oder der Bereitstellung von Mittschnitten im Internet zulässig. Die Internetadresse, unter der die Direktübertragung der Stadt Isselburg abgerufen werden kann, lautet <https://www.isselburg.de/stadtrat>.

Über die Durchführung einer Direktübertragung entscheidet der Stadtrat im Einzelfall oder generell vor der zu übertragenden Sitzung. Mitschnitte sind innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Wahlperiode zu löschen.

- (4) Film- und Tonaufnahmen von Ratssitzungen oder Teilen von Ratssitzungen durch Vertretungen des Rundfunks können durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin im Einzelfall zugelassen werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse hierfür besteht. Im Zweifel entscheidet der Rat mit der Mehrheit seiner Stimmen.
- (5) Film- und Tonaufnahmen von Ratsmitgliedern mit dem Ziel der Anfertigung der Niederschrift sind zulässig. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (6) Die Regelungen finden auf Sitzungen der Ausschüsse entsprechende Anwendung.

§ 5

Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnerinnen und Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin, soweit der Rat keine näheren Einzelheiten beschlossen hat, Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohnerinnen und Einwohner durch eine vom Rat festzulegende Weise ein.



Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Einwohnerinnen und Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Der Rat bestimmt Vertreter/innen aller Fraktionen auf deren Vorschlag, die die Haltungen ihrer Fraktionen jeweils erläutern.

Anschließend haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu erörtern.

Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

- (4) Die dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtspflicht bleibt unberührt.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

- (1) Einwohnerinnen und Einwohnern, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen, haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b BGB mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt / Gemeinde ... fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Isselburg fallen, sind vom Bürgermeister / von der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller / Die Antragstellerin ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Absatz (1) bestimmt der Rat den Haupt- und Finanzausschuss. Der Ausschuss hat die Anregung/Beschwerde inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
- (4) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NRW), bleibt unberührt.
- (5) Dem Antragsteller/Der Antragstellerin kann im Einzelfall aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen, sofern eine Vervielfältigung seitens der Gemeinde nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder unverhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (6) Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist über die Stellungnahme des nach Absatz (3) zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu unterrichten.

§ 7

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung: „Rat der Stadt Isselburg“.
- (2) Die Ratsmitglieder führen die Bezeichnung: „Ratsmitglied“.



§ 8

Dringlichkeitsentscheidungen

Eilentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder Dringlichkeitsentscheidungen des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 GO NRW) bedürfen der schriftlichen Form.

§ 9

Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüsse gebildet werden. Der Rat beschließt über die Zahl der Ausschussmitglieder. Der Rat wählt bei Ausschüssen mit mehr als zehn Mitgliedern drei, ansonsten zwei Ratsmitglieder zu stellvertretenden Ausschussvorsitzenden und legt eine Reihenfolge der Vertretung fest.
- (2) Der Rat beschließt eine Zuständigkeitsordnung mit der Zuweisung von Entscheidungs- und Beratungskompetenzen an die Ausschüsse. Für die Arbeit der Ausschüsse kann der Rat allgemeine Richtlinien aufstellen.
- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten mit Entscheidungsbefugnis ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen.
- (4) Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (5) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss im Haupt- und Finanzausschuss wahrgenommen.

§ 10

Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten als Ausgleich für Auslagen und Aufwendungen in Zusammenhang mit dem Mandat eine monatliche Aufwandsentschädigung (Vollpauschale) nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und deren Ausschüsse im Land Nordrhein-Westfalen (Entschädigungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Von der Zahlung einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 2 ausgenommen wird der/die Vorsitzende des Vergabeausschusses.
- (3) Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen, die zu Mitgliedern von Ausschüssen, Beiräten, Unterausschüssen und Arbeitskreisen bestellt worden sind, erhalten für die im Rahmen ihrer Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Sitzungen dieser Gremien sowie für die Teilnahme an Sitzungen der Ratsfraktionen ein Sitzungsgeld gemäß Entschädigungsverordnung je Sitzung. Dies gilt unabhängig vom Vertretungsfall auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 16 Sitzungen im Jahr beschränkt.

Als Fraktionssitzungen in diesem Sinne gelten auch Sitzungen von Fraktionen, die mittels Videokonferenzen oder Telefonkonferenzen durchgeführt werden, soweit dabei die formellen und materiellen Anforderungen an eine Fraktionssitzung im Übrigen erfüllt sind.



- (4) Die Fahrtkostenerstattung und Reisekostenvergütung für Ratsmitglieder und Ausschussmitglieder richten sich nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes und der Entschädigungsverordnung mit der Maßgabe, dass für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs oder eines Fahrrades eine Wegstreckenentschädigung in Höhe des nach der Entschädigungsverordnung zulässigen Höchstsatzes gezahlt wird. Können Reisekosten im Rahmen einer anderen ehrenamtlichen Tätigkeit geltend gemacht werden, werden von der Stadt Isselburg keine Reisekosten erstattet.
- (5) Stellvertreter/innen des Bürgermeisters, Fraktionsvorsitzende, stellvertretende Fraktionsvorsitzende und Ausschussvorsitzende erhalten eine generelle Dienstreisegenehmigung für die Dauer einer Wahlperiode, die sich auf das Gebiet des Regierungsbezirks Münster beschränkt.
- (6) Ratsmitglieder, sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen haben nach Maßgabe von §§ 6, 7 Abs. 5 Entschädigungsverordnung Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit die Mandatsausübung während der Arbeitszeit erforderlich ist. Das gilt für die Teilnahme an den Rats- und Ausschusssitzungen ebenso wie für sonstige Tätigkeiten, die sich aus der Wahrnehmung des Mandats ergeben (z.B. Fraktionssitzungen, Sitzungen der Gremien von Drittorganisationen, genehmigte Dienstreisen). Diese Regelung umfasst auch die Tätigkeit, die der/die Stellvertreter/in des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin in Ausübung ihres Amtes durchführen. Der Verdienstaufschlag wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet; soweit es die erste halbe Stunde betrifft, erfolgt eine hälftige Anrechnung. Ist mehr als eine halbe Stunde betroffen, wird eine volle Stunde angerechnet. Ein Anspruch auf Verdienstaufschlag besteht nicht, wenn seitens der Drittorganisationen bereits eine Entschädigung gezahlt wird.
- (7) Ratsmitglieder, sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen haben mindestens einen Anspruch auf einen Regelstundensatz. Die Höhe des Regelstundensatzes entspricht der Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung. Dies gilt nicht, wenn keine finanziellen Nachteile vorliegen.
- (8) Abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt. Der Höchstbetrag ergibt sich aus § 6 Abs. 1 Satz 4 Entschädigungsverordnung. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (9) Selbstständige erhalten auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstaufschlagpauschale. Sie wird im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt. Arbeitszeit ist dabei die Zeit, während der der Mandatsträger/die Mandatsträgerin unter normalen Umständen seiner/ihrer beruflichen Tätigkeit nachgegangen wäre, wenn er/sie nicht sein/ihr Mandat ausgeübt hätte; dies muss der Mandatsträger/die Mandatsträgerin plausibel darlegen. Der Höchstbetrag ergibt sich aus § 6 Abs. 1 Satz 4 Entschädigungsverordnung.



- (10) Ratsmitglieder, sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen, die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt von mindestens zwei Personen, wovon eine Person ein pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger entsprechend § 6 Abs. 5 Sätze 3 bis 5 Entschädigungsverordnung ist oder einen Haushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten anstelle des Verdienstausfalls eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes. Die Höhe des Stundenpauschalsatzes entspricht dem Regelstundensatz gemäß Absatz 6. Statt des Stundenpauschalsatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt, höchstens jedoch in Höhe des Höchstbetrages, der sich aus § 6 Abs. 1 Satz 4 Entschädigungsverordnung ergibt. Zur Berechnung wird auf Absätze 5 Sätze 5 und 6 verwiesen. Ein Aufwendersatz für die entgeltliche Pflege oder Betreuung durch Dritte erfolgt nicht für die Zeiträume, für die die Entschädigung nach Satz 1 geleistet wird oder die durch Leistungen der Sozialkassen refinanziert werden.
- (11) Die Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung während der Zeit der Ausübung des Mandats sind nur erstattungsfähig, wenn keine weiteren, im Rahmen gesetzlicher Unterhaltspflichten zur Kinderbetreuung verpflichtete Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung während der Zeit der Ausübung des Mandats nicht zugemutet werden kann. Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung werden nur für Kinder erstattet, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, es sei denn, es liegt im Einzelfall ein besonderer Betreuungsbedarf vor, der eine Betreuung über das 14. Lebensjahr erforderlich macht (z.B. Behinderungen etc.). Kinderbetreuungskosten werden im Übrigen nicht erstattet für Zeiträume, für die eine Entschädigung nach Absatz 9 geleistet wird. Zur Berechnung wird auf Absatz 5 Sätze 5 und 6 verwiesen.

§ 11

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
- Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister / die Bürgermeisterin, die Beigeordneten sowie alle Fachbereichsleitungen.

§ 12

Bürgermeister / Bürgermeisterin

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Isseburg festgelegt.



- (2) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache zwei ehrenamtliche Stellvertreter / Stellvertreterinnen des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin.

§ 13 Beigeordnete

- (1) Der Rat der Stadt Isselburg wählt bis zu zwei Beigeordnete.
- (2) Eine Beigeordnete / ein Beigeordneter wird durch Beschluss des Rates zum/zur allgemeinen Vertreter/Vertreterin des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin bestellt. Er/Sie führt die Amtsbezeichnung „Erster Beigeordneter“ oder „Erste Beigeordnete“.
- (3) Der/die für das Bauwesen zuständige Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung „Technischer Beigeordneter“ oder „Technische Beigeordnete“. Er/Sie übernimmt die allgemeine Vertretung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin, soweit der/die Erste Beigeordnete verhindert ist.

§ 14 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen im Amtsblatt der Stadt Isselburg. Das Amtsblatt wird durch Bereitstellung im Internet (www.isselburg.de/bekanntmachungen) ortsüblich bekannt gemacht.

§ 15 Personalangelegenheiten

- (1) Der/die Bürgermeister/in trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Dienstrechtliche Entscheidungen für Bedienstete in Führungsfunktionen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis des/der Bediensteten zur Stadt Isselburg verändern, trifft der Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister gemäß § 73 Absatz 3 Satz 2 GO NRW, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Führungspositionen sind Leiterinnen / Leiter von Organisationseinheiten, die dem/der Bürgermeister/in oder einer/einem Beigeordneten oder diesem/dieser in der Führungsfunktion vergleichbaren Beschäftigten unmittelbar unterstehen.

§ 16 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 26.11.2014 außer Kraft.